



Rechtshistorische Reihe

398

Stefanie Jessica Loroch

Zeitungsrubrik:
Gerichtssaal

Strafprozessberichterstattung
in Münster im 19. Jahrhundert
(1848–1890)

Peter Lang

EINFÜHRUNG

„Nachdem am Schlusse der Beweisaufnahme die K. St-Anwaltschaft¹ versucht hatte, aus den Belastungsmomenten die Schuld beider Angeklagten herzuleiten, die Vertheidigung dagegen bemüht war, die Erheblichkeit derselben zu bestreiten und behauptete, daß wengleich ein großer Verdacht gegen die Angeschuldigten vorhanden, dennoch die Ueberzeugung von der Schuld nicht dadurch zu gewinnen sei, fällten die Herren Geschworenen, nach etwa einstündiger Berathung, das beide Angeklagten für Schuldig befindende Verdikt.“²

Es war ein Indizienprozess, der im Oktober 1857 vor dem Schwurgericht in Münster sein Ende fand. 200 Zeilen, mehr als eine halbe Zeitungsseite, räumte der Westfälische Merkur diesem Bericht an Platz ein. „Hartnäckig“ bestritten die beiden Angeklagten, „deren äußeres Auftreten nicht im Stande war, einen günstigen Eindruck hervorzurufen“ ihre Schuld – bis zum Schluss. Der Bericht-erstatte indes ließ keine Zweifel an der Täterschaft aufkommen, war es doch, noch lange bevor die Geschworenen sich zur Beratung zurückzogen, die „Volksmeinung“,³ die einen der beiden „sofort als denjenigen bezeichnet hatte, welcher den Brand veranlaßt habe“.

Die Pressegeschichte an sich umfasst zeitlich betrachtet mehrere Jahrhunderte und ist ein sehr weites Feld, dessen vollständige und umfängliche Bearbeitung von einem Autor allein nicht zu leisten ist. Angesichts dessen verfolgt die hier vorliegende Arbeit ein wesentlich bescheideneres Ziel: Diese Arbeit setzt sich mit einem kleinen, nicht minder wichtigen pressegeschichtlichen Teilaspekt juristisch-journalistischen Ursprungs auseinander. Presse und Justiz sind Kultur-faktoren, die einander ergänzend das allgemeine Rechtsbewusstsein widerspie-geln. Im Zentrum der Untersuchung steht die Frage, wie sich die Strafprozessberichterstattung in der westfälischen Stadt Münster im 19. Jahrhundert entwickelt hat. Ausgangspunkt ist daher die zeitgenössische Darstellung und Wahrnehmung von Kriminalität in jener Zeit. Die Öffentlichkeit kann anklagen und ver-urteilen, ganz ohne sich an strafprozessuale Verfahrensvorschriften zu halten. Zeitungen indes können die bereits kursierende öffentliche Meinung verbreiten, allerdings, sie können sie auch beeinflussen und mitgestalten; sie bestimmen, was wir erinnern.

Das Interesse an Verbrechen, Tätern, Opfern und Strafe war damals wie heute groß, aber keineswegs neu. Im Gegenteil, schon lange vor dem Entstehen der eigentlichen Kriminalliteratur und der Entwicklung der Prozessberichterstattung wurden die Geschichten über Verbrechen mündlich weitergegeben und schriftlich festgehalten, selbst in der Bibel. Doch Anfang des 17.

¹ Königliche Staatsanwaltschaft.

² Westfälischer Merkur, im Folgenden zitiert als „WM“, 27.10.1857, Nr. 247.

³ Der Bericht-erstatte spricht von der „dortigen Volksmeinung“, womit er eine geogra-phische Begrenzung auf den Tatort, das Kirchspiel Telgte, vorgenommen hat.

Jahrhunderts begann ein neues Medium⁴ sich zu entwickeln, das ein weitaus größeres und insbesondere aktuelleres Forum bildete: die Zeitung.

Die Zeitung ist ein Medium, das die menschliche Neugier zu befriedigen vermag und zugleich dem Gewinnstreben des mit den Nachrichten Handelnden dient. Die Publizistik eröffnet, anders als amtliche Quellen, der geschichtlichen Forschung einen Blick in die Vergangenheit, der zugleich Aufschluss geben kann über das Meinungs- und Stimmungsbild der Gesellschaft, ihre Bedürfnisse, ihre Ideale, über das was sie bewegt und wie es sie bewegt.

Die Zeitung als Instrument, um Vergangenes zu vergegenwärtigen, birgt großes Potential für die geschichtliche Forschung in vielen Bereichen. Sie ist gleichsam das Tagebuch der Zeit, niedergeschrieben in augenblicklichen Notizen.

Diese Erkenntnis ist keineswegs neu. Wissenschaftler und Historiker haben dieses Feld seit langem für sich erkannt und so gibt es mittlerweile zahlreiche Arbeiten, denen die Zeitungen als Quellengrundlage dienen, biographisch-orientierte Arbeiten zu Themen wie „Die Hauptvertreter des deutschen Geisteslebens von der Mitte des 18. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts im Spiegel der schwedischen Presse“⁵ oder rezeptionsgeschichtliche Untersuchungen wie „Kurt Tucholskys „Deutschland, Deutschland über alles“ im Spiegel der Presse der Weimarer Republik“⁶ Dagegen widmet sich die Arbeit „Die Wiedervereinigung Deutschlands im Spiegel der niederländischen Presse“⁷ einem zentralen gesellschafts-politischen Ereignis des 20. Jahrhunderts. Diese drei willkürlich herausgesuchten Arbeiten zeigen, Themenwahl, Schwerpunktsetzung und Analyseansatz der Untersuchungen können höchst unterschiedlich sein, die Perspektive, der Blick in den „Spiegel der Presse“ jedoch ist gleich.

Der Begriff der Presse ist ein weiter; Gegenstand dieser Arbeit ist ausschließlich das täglich ercheinende Blatt. Der Zeitraum des 19. Jahrhunderts ist in diesem Zusammenhang nicht ohne Bedacht gewählt, denn auch, wenn die Geschichte des Zeitungswesens schon viel früher beginnt, so erlebte gerade die Tageszeitung im 19. Jahrhundert ihren großen Aufschwung. Nachrichten und Neuigkeiten fanden reißenden Absatz, der Handel mit Informationen begann zu flo-

⁴ Der Begriff des Mediums entstand im 19. Jahrhundert. Es ist nicht verbürgt, wann der Begriff auf den Bereich der Kommunikationsmittel übertragen wurde (vgl. Lückemeier, S. 362ff.). Otto Groth prägte in diesem Zusammenhang den Ausdruck „geformte Gesamtidee“. Als einheitliches Ganzes sei die Zeitung immaterial. Ihre Realität sei nur als Idee vorhanden, die sich in Nummern manifestiere und in Exemplaren materialisiere (vgl. Groth: Vermittelte Mitteilung, S. 13f.).

⁵ Müller: Die Hauptvertreter des deutschen Geisteslebens von der Mitte des 18. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts im Spiegel der schwedischen Presse, Leipzig 1936.

⁶ Berg: Kurt Tucholskys „Deutschland, Deutschland über alles“ im Spiegel der Presse der Weimarer Republik, Frankfurt 2008.

⁷ Hoet: Die Wiedervereinigung Deutschlands im Spiegel der niederländischen Presse, Kiel 1997.

rieren. Die Berichterstattung vollzog einen rasanten Wandel von bloßer Nachrichtenwiedergabe zu einem wichtigen Instrument der Meinungsbildung, als Bindeglied zwischen geistigen Ursachen und politischer Auswirkung.

Die Ursachen für diesen Entwicklungsschub sind zahlreich. Zum einen gelang es, das Zeitungswesen nach jahrhundertelangem Kampf dauerhaft von dem Joch der kirchlichen und staatlichen Zensur zu befreien. Noch im Jahr 1751 schrieb der junge *Gotthold Ephraim Lessing* an seinen Vater aus Berlin, die preußischen Zeitungen „sind wegen der scharfen Censur größtentheils so unfruchtbar und trocken, daß ein Neugieriger wenig Vergnügen darinne finden kan“.⁸

Lückemeier geht in seiner Untersuchung zur Presse des 19. Jahrhunderts sogar so weit, die Aussage Oschilewskis, das allgemeine Erscheinungsbild der preußischen Presse bis zur Märzrevolution 1848 sei mit vereinzelt Ausnahmen „nicht gerade imponierend“,⁹ auf die Zeitungen in allen Staaten des Deutschen Bundes auszuweiten.¹⁰ Die Kritik Lessings und anderer verhallte nicht ungehört. 1848 war das Jahr der Wende: „Wild brauste die lange verhaltene Meinungsfreiheit aus dem Staubecken der Zensur“,¹¹ konstatierte der Zeitungswissenschaftler *Dovifat*.

Überdies war das 19. Jahrhundert geprägt von zahlreichen, tief greifenden Umwandlungen rechtlicher, gesellschaftlicher und politischer Art, die von den Journalisten und Redakteuren in ihren Artikeln aufgegriffen und verarbeitet wurden. Dieser Prozess bereitete den Nährboden für den unübersehbar wachsenden Einfluss des Journalismus, der geprägt vom Kampf um die Meinungs- und Pressefreiheit, mit zahlreichen Widerständen zu kämpfen hatte. Der technische Fortschritt tat ein Übriges, um die Intensivierung des Austausches von Informationen und Ideen zu ermöglichen.

Beispielhaft war die Berichterstattung über die Suche nach dem vermissten britischen Afrikaforscher Dr. *David Livingstone*. Der *New York Herald* schickte 1871 den jungen und ehrgeizigen Journalisten *Henry Morton Stanley* auf den noch kaum erforschten Kontinent, damit er Livingstone aufspüre. Ursprünglich als Ablenkungsmanöver vom Goldmarktskandal im Jahr 1869 gedacht, entwickelte sich bald ein Wettlauf zwischen Großbritannien und den USA. *James Gordon Bennet Jr.*, Inhaber des *Herald*, finanzierte die Expedition, die weltweit Interesse erregte. Monatelang füllte er damit die Seiten der Zeitung und führte die Briten regelrecht vor. Das Kräfteressen zweier Nationen vollzog sich auf der Ebene des gedruckten Wortes. Der Eindruck, den die Berichte hinterließen, war von kaum bekanntem Ausmaß – rund um den Globus war die Leserschaft in zwei Lager gespalten.

⁸ Blühm/Engelsing: *Die Zeitung*, S. 102.

⁹ Oschilewski: *Zeitungen in Berlin*, S. 47.

¹⁰ Lückemeier: *Information als Verblendung*, S. 191.

¹¹ Dovifat: *Die Zeitungen*, S. 41.

Bennet, der Financier und Verleger, und Stanley, der Journalist und Abenteurer, betraten mit dieser Expedition eine neue Stufe der Berichterstattung. Sie begnügten sich nicht mehr nur mit dem Schreiben über bestimmte Ereignisse, sie griffen selbst ein, machten Stanleys Suche zum inhaltlichen Gegenstand und schrieben so an der Geschichte mit. Oftmals als die „Story des Jahrhunderts“ bezeichnet, spiegelte die Suche nach Dr. Livingstone eine Entwicklung wider, die bis heute anhält: Die wachsende Einflussnahme des Journalismus auf die öffentliche Meinung.

An diesen historischen Kontext knüpft die Arbeit an. Die Untersuchung konzentriert sich vornehmlich auf die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts, die Zeit nach der Einführung der öffentlichen Gerichtsverhandlung durch die Preußische Verfassung von 1848.

In der Zeit des ausgehenden 18. und des beginnenden 19. Jahrhunderts bewegte nicht nur in Deutschland, sondern in ganz Europa die Frage nach dem Strafprozessrecht die Gemüter. Änderungsvorschläge kursierten zahlreich. Einer der häufigsten und am nachdrücklichsten beklagten Kritikpunkte, so Ignor,¹² sei die „Willkür“ der Richter gewesen. Nach dem Vorbild des französischen Code d’instruction criminelle von 1808 hielt auch die deutsche Reformbewegung das Prinzip der öffentlichen Gerichtsverhandlung für unverzichtbar.

In Art. 92 der preußischen Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 wurde schließlich fixiert: „Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen sollen öffentlich sein.“ Dieser Grundsatz blieb auch in der revidierten Verfassung von 1850 erhalten¹³ und fand im Gerichtsverfassungsgesetz von 1877, das bis heute gilt,¹⁴ seine einfach-gesetzliche und modifizierte Regelung.

Erst die praktische Umsetzung dieser bedeutenden Prozessmaxime bereitete den Weg für das neue Genre der Prozessberichterstattung. Ab diesem Moment tat sich eine bislang verschlossene Informationsquelle für die Berichte über Verbrechen und Vergehen auf: der Gerichtssaal.

Die Öffentlichkeit offerierte nicht nur die Möglichkeit der Kontrolle der Judikativen, die „Einsichtnahme“ in das Gerichtswesen, sondern bewirkte auch einen Wandel der Wahrnehmung der Bevölkerung. Kriminalität wurde nicht mehr nur als Einzelfall, sondern zunehmend auch als ein den eigenen gesell-

¹² Ignor: Geschichte des Strafprozesses, S. 154.

¹³ In der Verfassung von 1850 ist es nunmehr Art. 93, der den Öffentlichkeitsgrundsatz normiert.

¹⁴ § 169 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.1975, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008: Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht, einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse ist öffentlich.

schaftlichen Klassenstatus bedrohendes Gesamtphänomen empfunden,¹⁵ das in den Kriminalstatistiken Bestätigung zu finden schien. Allerdings ist eines stets zu berücksichtigen, Zeitungen geben nicht die reale Welt wieder, sie konstruieren eine Darstellung, die verschiedenen Zwängen unterliegt, wie bereits Chibnall¹⁶ in seiner Untersuchung der britischen Presse im Jahr 1977 feststellte.

Diese Beobachtung machten auch Christof Derwein und Bettina Schwacke. Derwein wertete im Jahr 1988 über zwei Monate vier Zeitungen aus und stellte dabei fest, dass die Darstellung von Gewaltkriminalität, deren Anteil ausweislich der Kriminalstatistik bei 2,3 Prozent lag, mit einem Anteil von über 30 Prozent der gesamten publizierten Kriminalität, unrealistisch hoch sei.¹⁷ Schwacke fand die Hypothese, dass die Presse überwiegend ein realitätswidriges Bild von der Verbrechenswirklichkeit vermittelt, bestätigt. Die Realitätsferne der Kriminalitätsberichterstattung sowohl der Boulevardpresse wie auch der seriösen Presse folge primär aus der Auswahl der Kriminalitätsdarstellung auf relativ wenige Ausschnitte aus dem umfangreichen Gesamtkomplex „Verbrechenswirklichkeit“.¹⁸ Möglicherweise ist diese Realitätsferne ein Produkt der Zeit. Eventuell kann dieses Phänomen aber auch schon ein Jahrhundert zuvor beobachtet werden.

Neben der veränderten Wahrnehmung von Kriminalität barg die Öffentlichkeit gleichzeitig zudem die Gefahr, bei den Prozessbeteiligten Starallüren oder den Effekt der Einschüchterung auszulösen. In beiden Fällen konnte dies nachteilige Auswirkungen auf deren Unbefangenheit und damit eine verfälschende Darstellung der tatsächlichen Begebenheiten zur Folge haben. „In der Gerichtsbarkeit ist skrupellose Sensationsmache oft verhängnisvoll, weil Menschenschicksale auf dem Spiel stehen.“, ist in der „Zeitungslehre“ von Dovifat nachzulesen. Sensationelle Ausbeute sei doppelt gefährlich, sie schade dem Ansehen der Zeitung und sie schädige Recht und Rechtsauffassung.¹⁹ Ob und inwieweit auch die münsterischen Tageszeitungen skrupellose Sensationsmache betrieben, wird zu untersuchen sein.

Das Ende der Untersuchungsperiode markiert das Jahr 1890. Ende der achtziger Jahre setzte ein weiterer Entwicklungsschub ein, der von verschiedenen Ebenen ausging. Der mediale Fortschritt manifestierte sich unter anderem in der Ausweitung des Verlagswesens, durch Kapitalkonzentration und die Bildung von Medienkonzernen wie Mosse, Ullstein oder Scherl. Günstige großstädtische Tageszeitungen ohne parteipolitische Bindung, die so genannten Generalanzeiger, begannen, den alteingesessenen Zeitungsverlegern Konkurrenz zu machen.

¹⁵ Dann: Aspekte der Gesellschaft- und Rechtsgeschichte in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Literatur und Kriminalität, S. 49.

¹⁶ Chibnall: Law-and-Order News, S. ix.

¹⁷ Derwein: Wie wird Kriminalität in der Presse dargestellt?, S. 190f..

¹⁸ Schwacke: Kriminalitätsdarstellung in der Presse, S. 235.

¹⁹ Dovifat/Wilke: Zeitungslehre II, S. 68.

Motive der Gewerbefreiheit, Gewinnerzielung und Betriebsökonomie prägten verstärkt die Physiognomie der neuen Blätter, das Moment der Unterhaltung und das des Konsums traten immer deutlicher hervor.²⁰ Die massenmediale Aufbereitung bewirkte, wie Chibnall bemerkte, einen gewissen Bequemlichkeitseffekt: „The existence of crime news disseminated by the mass media means that people no longer need to gather to witness punishments. They can remain at home for their moral instruction.“²¹

Ein weiterer Indikator für den Strukturwandel in der deutschen Presse ließ sich an publizistischen Praktiken ablesen, die, so Gebhardt, von zeitgenössischen Kritikern einhellig als Kulturverfall diagnostiziert und mit Vorliebe unter dem Begriff „Amerikanisierung“ bzw. „Amerikanismus“ subsumiert wurden. Beanstandung fand die Jagd nach Sensationen und Skandalen, mit denen „niedere Instinkte des Publikums“ angesprochen würden.²² Bereits in den 1880ern wurden vermehrt Gerichtszeitungen mit populärer Aufmachung gegründet. Seit 1891 beispielsweise erschien in Hamburg ein großformatiges, auffällig illustriertes Wochenblatt nach dem Vorbild der Londoner „Illustrated Police News“.²³ Das Hamburger Blatt trug den bezeichnenden Titel „Der Criminal-Reporter“.²⁴ Hatte die „Berliner Gerichts-Zeitung“²⁵ die inhaltliche Ausrichtung der Prozessberichterstattung an „bloßer Neugierde und ihrem verwerflichen Kitzel“ 1853 noch als ein „des Gerichts würdiges Vergehen“ deklariert und eine dem „ersten Zwecke“ des Blattes entsprechende Berichterstattung als maßgebendes Ziel benannt,²⁶ hatten nicht einmal vier Jahrzehnte später zahlreiche Zeitungsanbieter den Markt der „Sex and Crime-Berichterstattung“ eröffnet, auf dem nunmehr mit sensationsheischenden Artikeln um die Gunst der Leser gewetteifert wurde.

Das Jahr 1890, gewählt als Ende des Untersuchungszeitraums, bildet keine scharfe Zäsur im Hinblick auf die Berichterstattung. Es zeichnete sich allerdings bereits ein Prozess ab, der im Laufe der folgenden Jahre deutliche Veränderungen hervorbringen sollte. Um dem Auswertungsrhythmus 1850, 1870 und 1890 treu zu bleiben, hätte als nächstes der Jahrgang 1910 in die Untersuchung miteinbezogen werden müssen. Dies erschien angesichts der aufgezeigten Entwicklung wenig sinnvoll. Es hätten zahlreiche weitere Aspekte bei der Auswertung

²⁰ Lückemeier, S. 261ff..

²¹ Chibnall, S. xi.

²² Gebhardt: Halb kriminalistisch, halb erotisch: Presse für die „niederen Instinkte“, in: Schund und Schönheit, S. 187.

²³ Gebhardt, in: Schund und Schönheit, S. 188ff..

²⁴ Etwa ein Jahr nach der Gründung änderte das Blatt seinen Namen in „Illustrierte Gerichts-Zeitung – Neuigkeits-Weltblatt“, vgl. Gebhardt, in: Schund und Schönheit, S. 192.

²⁵ Ausgaben aus dem Erscheinungszeitraum zwischen 1853 und 1869 sind in der digitalen Staatsbibliothek Berlin einsehbar unter: <http://digital-b.staatsbibliothekberlin.de>.

²⁶ Berliner Gerichtszeitung, 01.10.1853, Nr. 1.

Berücksichtigung finden müssen, die den Rahmen einer einzigen Arbeit gesprängt hätten.

Regional begrenzt sich die Untersuchung auf die Zeitungslandschaft der Stadt Münster in Westfalen. Bereits Koszyk hat festgestellt, dass das Zeitungswesen stets eine vor allem städtische Angelegenheit gewesen ist, was gerade auch durch den Verlauf der Pressegeschichte in Westfalen zu belegen sei.²⁷

Um 1900 gab es in Westfalen etwa 200 Zeitungen,²⁸ insbesondere ab den 1870er Jahren hatte sich die Anzahl stark erhöht.²⁹ Der Westfälische Merkur, der seit 1822 über die Coppenrath'sche Buch- und Kunsthandlung verlegt wurde, war bereits in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts das vermutlich meist gelesene Blatt. 1852 kam der Münsterische Anzeiger³⁰ hinzu, der in der Aschendorff'schen Buchhandlung erschien und anfangs dreimal, später sechsmal pro Woche ausgegeben wurde. Nach Koszyk zählten beide Zeitungen zu den so genannten Zentrumszeitungen.³¹ Daneben existierten über unterschiedliche Zeiträume hinweg und mit unterschiedlichen Ausrichtungen zahlreiche andere Zeitungen, deren Bedeutung, insbesondere auch wegen ihrer meist nur kurzen Erscheinungsdauer, allerdings geringer war.

Sowohl über die Entwicklung des reformierten Strafprozesses in Deutschland als auch über die Geschichte des Zeitungswesens an sich gibt es zahlreiche Arbeiten, insbesondere die Prozessberichterstattung des 20. und 21. Jahrhunderts wurde bereits mehrfach untersucht. Allerdings beschränken diese Arbeiten sich in der Regel auf ihre jeweiligen Forschungsfelder. Fächerübergreifende Untersuchungen, die die strafprozessualen Entwicklungen des 19. Jahrhunderts, insbesondere im Hinblick auf das Prinzip der Öffentlichkeit, aus dem Blickwinkel der Tageszeitung hinterfragen, sind dagegen rar gesät. Für den Bereich der Stadt Münster gibt es solche Untersuchungen bislang nicht.

Um die Funktionsweise, die Motive und die Ziele der Presse zu verstehen, ist eine Einordnung in den historischen Kontext geboten. Karl Schottenloher arbeitet in seinem wegweisenden Werk „Flugblatt und Zeitung“³² sehr ausführlich und um zahlreiche Abbildungen ergänzt die Geschichte und die Entwicklung des Tagesschrifttums auf.

Lokalen Bezug zur Stadt Münster weist die Untersuchung von Massenkeil aus dem Jahr 1914 auf. Unter dem Titel „Der Westfälische Merkur. Ein Beitrag zur Geschichte des westfälischen Zeitungswesens“ schrieb er über eben diese Zeitung und liefert damit Anhaltspunkte für politische Ausrichtung und redakti-

²⁷ Koszyk: Die katholische Tagespresse, S. 5.

²⁸ Koszyk: Die katholische Tagespresse, S. 16.

²⁹ Koszyk: Die katholische Tagespresse, S. 9.

³⁰ Im Folgenden zitiert als „MA“.

³¹ Koszyk: Die katholische Tagespresse, S. 16.

³² Schottenloher: Flugblatt und Zeitung – Ein Wegweiser durch das gedruckte Tagesschrifttum, Berlin 1922.

onelle Strukturen. Die Prozessberichterstattung findet darin jedoch nur am äußersten Rande Erwähnung, einer genaueren Untersuchung wird sie nicht unterzogen.

Ebenfalls nicht weiterführend ist in diesem Zusammenhang die Arbeit von Barbara Neteler³³ zur „Westfälischen Volkshalle“,³⁴ die gleichfalls in Münster erschien. Diese erhellt zwar das Konkurrenzverhältnis zwischen Westfälischem Merkur und der lediglich 1849 und 1850 herausgegebenen Volkshalle, doch wird auch hier die Prozessberichterstattung nicht näher beleuchtet. Ansatzpunkt ihrer Untersuchung ist vielmehr die politische Presse in den Revolutionsjahren. Dieses Thema hat bereits einige Arbeiten veranlasst, unter ihnen auch die Untersuchung von Erhard Behrbalk „Die Westfälische Zeitung“³⁵ oder die Dissertation von Hüttermann³⁶ zum parteipolitischen Leben in Westfalen. Der Aspekt der Strafprozessberichterstattung bleibt jedoch wiederum außen vor.

Wichtige Hintergrundinformationen zur Geschichte Münsters bietet das dreibändige Werk „Geschichte der Stadt Münster“.³⁷ Insbesondere der Westfälische Merkur findet an verschiedenen Stellen Erwähnung, doch bleibt es bei allgemeinen Aussagen über die Zeitung als solche.

Kurze Angaben zu den Westfälischen Zeitungen hat Kurt Koszyk in einem übersichtlichen Verzeichnis aus dem Jahr 1976³⁸ zusammengestellt. Sowohl der Westfälische Merkur als auch der Münsterische Anzeiger sind hier nachgewiesen.

Beachtenswert ist insbesondere die Forschungsarbeit aus dem Jahr 1972 zur „Entwicklung der Gerichtsberichterstattung in der Wiener Tagespresse von 1848 bis zur Jahrhundertwende“³⁹ von Walter Holiczki, die denselben Zeitraum umfasst wie die vorgelegte Arbeit.

Daneben gibt es mehrere Arbeiten, die zeitlich später ansetzen, wie beispielsweise die von Philipp Müller.⁴⁰ „Auf der Suche nach dem Täter“ behandelt die öffentliche Dramatisierung von Verbrechen im Berlin der Kaiserzeit auf der Grundlage von zwei Fallstudien. *Wilhelm Voigt*, bekannt als der Hauptmann von Köpenick, und *Rudolph Hennig* sorgten im Jahr 1906 für außerordentliche Schlagzeilen. Ersterer war wegen Hochstapelei, letzterer wegen Raubmordes angeklagt. Müller befasst sich mit den Voraussetzungen und Ausgestaltungen

³³ Neteler: Die Westfälische Volkshalle 1849/1850, Münster 1996.

³⁴ Westfälische Volkshalle: Erscheinungszeitraum 02.01.1849-30.06.1850.

³⁵ Behrbalk: Die Westfälische Zeitung, in: Dortmunder Beiträge zur Zeitungsforschung, Dortmund 1957.

³⁶ Hüttermann: Parteipolitiches Leben in Westfalen vom Beginn der Märzbewegung im Jahre 1848 bis zum Einsetzen der Reaktion im Jahre 1849, Münster 1910.

³⁷ Jakobi (Hg.): Geschichte der Stadt Münster, Münster 1994.

³⁸ Koszyk: Verzeichnis und Bestand westfälischer Zeitungen, München 1976.

³⁹ Holiczki: Entwicklung der Gerichtsberichterstattung in der Wiener Tagespresse von 1848 bis zur Jahrhundertwende, Wien 1972.

⁴⁰ Müller: Auf der Suche nach dem Täter, Frankfurt a.M. 2005.

des kommunikativen Austausches zwischen Zeitung und Leser und der öffentlichen Auseinandersetzung mit Tat und Täter. Der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Presse, der Berichterstattung der Medien sowie dem „medienprofessionellen Sachverstand der Täter“ schenkt er besondere Aufmerksamkeit. Die zeitliche Nähe zu dem in der hier vorgelegten Arbeit untersuchten Zeitraum bietet einen Anhaltspunkt für mögliche Rückschlüsse, die jedoch stets unter der Prämisse des Einzelfalles betrachtet werden müssten.

Der Mordfall Fonk, dem an späterer Stelle noch gesonderte Aufmerksamkeit zu Teil werden wird, wird in einer Studie von Ingrid Sibylle Reuber vorgestellt. Dieser kam 1816 in Köln zur Verhandlung. Reuber widmet einen Abschnitt der Arbeit speziell der Darstellung in Literatur und Publizistik. In diesem nimmt sie Bezug auf die literarische Diskussion und Veröffentlichungen in Zeitungen und Zeitschriften. Ihre Auswertungen ergaben, dass die Kölnische Zeitung von Anfang an über sämtliche Entwicklungen des Falles berichtete. Der Rheinisch-Westfälische Anzeiger habe seinen Lesern überdies die Gelegenheit geboten, mit eigenen Beiträgen ihre Meinung kundzutun. Wahre Streitgespräche seien über das Pressemedium ausgetragen worden.⁴¹

Mit der Darstellung von Kriminalität in der deutschen Literatur von 1900 bis 1930 setzt sich Isabella Claßen⁴² in ihrer Dissertation aus dem Jahr 1987 auseinander. Sie untersucht den Einfluss sensationeller Kriminalfälle auf die Öffentlichkeit, Presse und Literatur, sowie auf rechtspolitische Entwicklungen und die wissenschaftliche Forschung.

Speziell dem Gerichtsbericht in der Lokalzeitung widmet sich Frauke Löbermann⁴³ in der gleichnamigen Untersuchung, die 1989 veröffentlicht wurde. Kernstück dieser Arbeit ist die Befragung und Beobachtung von Journalisten, die aus dem Gerichtssaal berichten. Insbesondere das journalistische Selbstverständnis und die redaktionelle Wirklichkeit, das Verhältnis zwischen den Inhalten und den Anforderungen an die Gerichtsberichterstattung des 20. Jahrhunderts erfahren eine nähere Untersuchung. Der Untersuchungszeitraum beschränkt sich auf lediglich drei Wochen, bietet jedoch insofern Ansatzpunkte für Vergleichsbetrachtungen, als das „Tagesgeschäft“ der Gerichtsberichterstattung Betrachtung erfährt und nicht, wie bei Müller, ausgesuchte Strafprozesse.

Die Vertreter der Presse, so die Forderung von Bernd Lippe, sollen als Bindeglied zwischen Justiz und Publikum die Aufgabe übernehmen, Öffentlichkeit im Bereich der Judikative herzustellen.⁴⁴ Er räumt jedoch gleichzeitig ein, die Arbeit der Gerichtsberichterstattung vollziehe sich in einem Spannungsfeld von

⁴¹ Reuber: Der Kölner Mordfall Fonk, S. 78f.

⁴² Claßen: Darstellung von Kriminalität in der deutschen Literatur, Presse und Wissenschaft 1900 bis 1930, Frankfurt a.M. 1988.

⁴³ Höbermann: Der Gerichtsbericht in der Lokalzeitung: Theorie und Alltag, Baden-Baden 1989.

⁴⁴ Lippe: Die Arbeit des Gerichtsberichterstatters, in: Justiz und Medien, S. 127.

zahlreichen Variablen, die den Charakter und die Qualität der Berichterstattung beeinflussen können. Letztlich sei die Zeitung auch eine Ware, die jeden Tag verkauft werden müsse. Für die Berichterstattung bestehe unter dieser Sogwirkung die Gefahr, dass vornehmlich pikante, außergewöhnliche Fälle mit vermeintlichem Öffentlichkeits- und Unterhaltungswert in entsprechend reißerischer Verpackung präsentiert werden. In den meisten Fällen gehe diese Art der Berichterstattung zu Lasten des Angeklagten. Er spricht von hämischer Schreibe und diffamierenden Bezeichnungen.⁴⁵

Aus einer anderen Perspektive nähert sich Sabine Gerasch den Prozessberichten. Für ihre Ende des 20. Jahrhunderts ansetzende Untersuchung wählte sie drei Dortmunder Tageszeitungen. Ausgehend von anderen Untersuchungen, die ihrer Ansicht nach ein überwiegend negatives Urteil über die Gerichtsberichterstattung fällen, führte sie eine Analyse mit Blick auf die „Prozesswirklichkeit und Gerichtsberichterstattung“⁴⁶ durch. Sie kann das Urteil anderer, journalistische Berichterstattung in den Medien sei das klassische Vorführobjekt für schlechte journalistische Arbeit,⁴⁷ nicht bestätigen, sondern gelangt zu dem durchaus positiven Fazit, die lokale Berichterstattung in Strafverfahren sei besser als ihr Ruf.⁴⁸

Die der hier vorgelegten Arbeit zugrunde liegenden Materialien sind die Prozessberichte des Westfälischen Merkurs und des Münsterischen Anzeigers. Der Westfälische Merkur erschien seit 1822 und war die auflagenstärkste Tageszeitung in Münster. Der Münsterische Anzeiger wurde erstmals 1852 publiziert und entwickelte sich im Laufe der Jahre zu einer durchaus beständigen Konkurrenz.

Die Ausgaben der beiden Zeitungen sind fast vollständig erhalten und größtenteils im Archiv der Stadt Münster und dem des Aschendorff Verlags einsehbar. Die Analyse wurde anhand ausgesuchter Jahrgänge vorgenommen, diese umfassen die Jahre 1848, 1849, 1850, 1852, 1855, 1870 und 1890. Die zeitliche Nähe zu den politischen Ereignissen der Revolutionsjahre ist bewusst gewählt, um die entscheidenden Veränderungen durch die Verfassung von 1848 aufzuzeigen. Die Jahre 1852 und 1855 sind dem Münsterischen Anzeiger geschuldet, der erstmals 1852 erschien, damals allerdings noch keine Prozessberichte veröffentlichte. Drei Jahre später hatte das Blatt bereits eine eigene Rubrik etabliert.

Die Periode von je zwanzig Jahren (1850, 1870, 1890) dient der übersichtlichen zeitlichen Strukturierung der Studie. Das Ziel der Arbeit, die Entwicklung der Berichterstattung während der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in ihrem Verlauf aufzuzeigen, bedingt den chronologischen Aufbau. Die oben genannten Jahrgänge wurden vollständig ausgewertet und mittels Stichproben weiterer Jahre ergänzt. Insgesamt liegen der Untersuchung rund 900 Berichte und etwa 150

⁴⁵ Lippe, in: Justiz und Medien, S. 128f.

⁴⁶ Gerasch: Prozeßwirklichkeit und Gerichtsberichterstattung, München 1995.

⁴⁷ vgl. Zuck: Glanz und Elend der deutschen Justizberichterstattung, in: NJW 2001, 41.

⁴⁸ Gerasch, S. 144.

weitere Einzelquellen zugrunde, alle dem Westfälischen Merkur und dem Münsterischen Anzeiger entnommen. Fallspezifisch wurden darüber hinaus einzelne Artikel aus anderen Zeitungen wie zum Beispiel der Westfälischen Volkshalle oder dem Satire-Blatt Kladderadatsch verwertet.

Konkrete Untersuchungen auf dem Gebiet der Gerichtsberichterstattung für den Raum Münster im 19. Jahrhundert gibt es, wie aufgezeigt, bislang nicht. Dabei bietet das damals gerade im Aufschwung begriffene Medium der kommerziellen Tagesblätter eine völlig neue Qualität der öffentlichen Kommunikation, nicht nur im Hinblick auf Verbrechen und Strafverfahren, aber eben auch. Massenkommunikation als Strukturelement moderner Vergesellschaftung ist heute allgegenwärtig, Mitte des 19. Jahrhunderts jedoch war dies ein neuartiges Phänomen.

Die Prozessberichterstattung, als spezielle Form der Berichterstattung, bietet in diesem Zusammenhang die Möglichkeit, die Kommunikation zwischen Journalist und Zeitungsleser, zwischen Presse und Öffentlichkeit in dem sensiblen Bereich der Strafjustiz, zu analysieren. Sie kann Aufschluss geben über die Auslegung und Handhabung des Rechts, und zwar nicht aus Sicht der Juristen selbst, sondern aus Sicht eines „neutralen“ Beobachters. Dabei lässt sich jedoch nicht verhehlen, dass der Zeitungsbericht nie ganz objektiv und neutral ist. Irgendwem ist die Zeitung immer verpflichtet, und sei es der eigenen Überzeugung oder dem Interesse der Leser.

Unter Umständen gewährt die Prozessberichterstattung Rückschlüsse auf die Akzeptanz des jeweils geltenden Rechtssystems in der damaligen Bevölkerung. Sie bietet Raum für Kritik und rechtliche Aufklärung, kann allerdings auch zu einer öffentlichen Parteinahme führen und damit zur Vorverurteilung des Angeklagten. Dies ist abhängig von der Intention des Berichterstatters, der mit dem Willen zur Sachlichkeit und Objektivität als Verfechter dokumentarischer Wahrheit aufzutreten vermag oder aber sich einer tendenziellen Berichterstattung verschrieben hat.

Der Bericht ist niemals Abbild der Realität, des tatsächlichen Tatgeschehens, er ist lediglich eine Rekonstruktion, basierend auf den Beobachtungen der Zeugen, der Interpretation der Beweismittel, der Überzeugung der Richter und maßgeblich auf der Wahrnehmung des Berichterstatters im Gerichtssaal. Der Berichterstatter ist „Zeuge“ der Gerichtsverhandlung, seine eigenen Eindrücke verarbeitet er später im Bericht. Der Leser betrachtet in der Zeitung daher nur ein mehr oder minder verzerrtes Spiegelbild der Gerichtsrealität.

Das Ziel dieser Arbeit ist die Darstellung der Strafprozessberichterstattung in ihren Anfängen. Anhand des dem Westfälischen Merkur und dem Münsterischen Anzeiger entnommenen Quellenmaterials sollen die praktische Umsetzung der ab 1848 gesetzlich geregelten Abkehr vom geheimen Inquisitionsprozess in ihrer Anfangsphase analysiert, die Darstellungsformen juristischer Sach-

verhalte aufgezeigt und die Auswirkungen auf das öffentliche Meinungsbild ermittelt werden.

Im Mittelpunkt steht die zentrale Frage, inwieweit und mit welchen Mitteln journalistische Darstellungen von Kriminalität und Strafrechtspflege auf das Alltagswissen und das Rechtsempfinden der münsterischen Zeitungsleser, die rechtspolitischen Debatten und die Fachdiskussionen Einfluss nehmen konnten und inwieweit zwischen strafjuristischer und journalistischer Gerechtigkeit Kongruenz gegeben war.

Am „Medien-Pranger“ kann selbst der Unschuldige bloß gestellt werden. Nicht immer gelingt es, den Balanceakt zwischen der Befriedigung des Informationsinteresses der Öffentlichkeit und der Wahrung der Persönlichkeitsrechte des Angeklagten zu vollführen. Die Publizistischen Grundsätze, besser bekannt als Pressekodex, normieren in Ziffer 13: „Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.“⁴⁹ Ergänzend wird hierzu in der Richtlinie 13.1. ausgeführt: „Ziel der Berichterstattung darf in einem Rechtsstaat nicht eine soziale Zusatzbestrafung Verurteilter mit Hilfe eines „Medien-Prangers“ sein. Zwischen Verdacht und erwiesener Schuld ist in der Sprache der Berichterstattung deutlich zu unterscheiden.“

Heute hat nach dem Pressekodex jeder das Recht, sich über die Presse zu beschweren. Ist der Vorwurf begründet, spricht der Deutsche Presserat eine Maßnahme aus, die vom Hinweis über die Missbilligung bis hin zur nicht-öffentlichen und öffentlichen Rüge reicht. Der Pressekodex ist zwar kein Garant für eine neutrale und objektive Berichterstattung, doch immerhin ein Kontrollmaßstab. Diese ethischen Grundsätze gelten jedoch erst seit 1973. Es ist daher zu überprüfen, inwieweit der Schutz der Persönlichkeit des Angeklagten im 19. Jahrhundert diskutiert und umgesetzt wurde.

1914 prangerte *Kurt Tucholsky* mit deutlichen Worten die Strafberichterstattung als Entgegenkommen der Presse gegenüber den niedrigen Instinkten ihrer Leser an: „Wenn der Angeklagte in einem deutschen Gerichtssaal vorgeführt wird, dann mag er sich sagen, daß eine Hauptgefahr nicht der gefürchtete Staatsanwalt ist, nicht der Vorsitzende, nicht die Richter. Die Meute lauert anderswo. Sie hockt in langen Bänken, läßt die zitternden Federn spielen und wartet, wen sie zerreiße. Wehe dir: hier wird nichts geschont. Du wirst gesperrt gedruckt, du wirst fett gedruckt und du wirst mit einem brühwarmen Schmutz übergossen. Der Gerichtssaalreporter ist kaum korrupt; er nimmt kein Geld, damit er schweige, oder damit er nenne. Korrupt ist die Presse, die den niedrigsten und schmie-

⁴⁹ Publizistische Grundsätze (Pressekodex), Richtlinien für die publizistische Arbeit nach den Empfehlungen des Deutschen Presserates vom 12.12.1973 i.d.F. vom 03.12.2008.

rigsten Instinkten ihrer Leser soweit entgegenkommt, daß sie ihre Hunde auf die Jagd schickt.“⁵⁰

Die Berichterstatter, die kritisch die Strafrechtspflege hätten beleuchten sollen, waren selbst in die Kritik geraten. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach den Aufgaben der Prozessberichterstattung, inwieweit sie öffentlichen Interessen, inwieweit sie der Belehrung, Kontrolle, Kritik und Unterhaltung zu dienen bestimmt war und/oder ist.

Die Beziehung zwischen Presse und Justiz wird beherrscht von verschiedenen Konfliktmotiven, die sich gegenseitig bedingen, verstärken aber auch auflösen. Die Art und Weise wie dies geschieht, ist ein Spiegel der jeweiligen Zeit.

Diese Arbeit beschäftigt sich mit der Vergangenheit, sie will keine Vergleiche zur medialen Gegenwart ziehen, behält sich jedoch vor, offensichtliche Unterschiede anzusprechen. Sie erhebt auch keinen Anspruch auf Gesamtgültigkeit, sondern bezieht sich nur auf ein kleines abgrenzbares Feld lokaler Pressegeschichte.

Neben den Prozessberichten werden einzelne ausgesuchte Meldungen, Kommentare und Polizeiberichte kriminal-juristischen Hintergrunds zur Veranschaulichung und Vertiefung herangezogen, jedoch keiner umfassend-individuellen Würdigung unterzogen. Einbezogen werden neben den lokalen Berichten zugleich solche über auswärtige Verfahren, die das Interesse der Medien, auch der münsterischen, auf sich zogen.

Es wird im Folgenden einerseits zu zeigen sein, wie sich die Berichterstattung der beiden Zeitungen in Münster seit der Öffnung der Gerichtssäle aus journalistischer Sicht fortentwickelt hat, andererseits aber auch, inwieweit die Berichte dazu beigetragen haben, das öffentliche Interesse an der Strafrechtspflege und an sachbezogener Information über Kriminalität zu entwickeln. Maßgeblich sind in diesem Zusammenhang die herauszukristallisierende Zielsetzung der jeweiligen Texte und die Kritikfreudigkeit des Berichterstatters. Gleichzeitig geht es um die Frage, inwieweit die Berichterstattung die Akzeptanz des jeweils geltenden Rechtssystems in der Bevölkerung widerspiegelt und Auskunft über das Rechts- und Strafempfinden gibt.

Die Arbeit gliedert sich in zwei Kapitel. Im ersten wird ganz allgemein die Entwicklung des Zeitungswesens, der Tagespresse und der Prozessberichterstattung beleuchtet, insbesondere auch vor dem Hintergrund des Kampfes um Pressefreiheit und die gesetzlichen Grundlagen derselben.

Der zweite und umfangreichere Hauptteil umfasst die Auswertung der Gerichtsberichte. Diese erfolgt unter dem Gesichtspunkt der rechtlichen Veränderungen, die der reformierte Strafprozess und das sich wandelnde Presserecht mit sich brachten. Im Mittelpunkt stehen die gesetzlichen Grundlagen, Schutzzweck und Schranken des Öffentlichkeitsgrundsatzes und die konkrete strafprozess-

⁵⁰ Tucholsky: Schaubühne, 23.07.1914, Nr. 29.

rechtliche Umsetzung innerhalb der städtischen Strukturen Münsters aus Sicht der Journalisten vor Ort.

Der Analyse der Strafprozessberichte der beiden Tageszeitungen wird in dieser Studie kein strenges Auswertungsmodell zu Grunde gelegt. Vielmehr wird ein Raster verwandt, mit Hilfe dessen die allgemeinen und besonderen Merkmale aufgezeigt werden können. Die Untersuchung ist nicht beschränkt auf einzelne spektakuläre Prozesse, sondern nimmt die „alltägliche“ Prozessberichterstattung in den Blick.

Die Untersuchungskriterien sind sowohl formeller als auch materieller Art. Häufigkeit, Länge, Aktualität, optische Präsentation der Berichte, Aufbau und „Positionierung“ in der jeweiligen Zeitung sind an dieser Stelle zu nennen. Ausdruck, Darstellung und sprachliche Umsetzung sind weitere wichtige Gesichtspunkte, ebenso wie die Intention des Berichterstatters, das darin zu Tage tretende Selbstverständnis der Presse und die sich widerspiegelnden Interessen der Leser. Inhaltlich kommen unter dem Blickwinkel der Wahrung von Persönlichkeitsrechten insbesondere die Angaben zur Person des Angeklagten, aber auch der Vorgang der Beweisaufnahme und der Urteilsverkündung zur Sprache. Des Weiteren wird zu prüfen sein, inwieweit sich Information und Meinung in den Berichten verknüpfen, die strikte Trennung zwischen Nachricht und Kommentar aufgegeben wurde und sich damit der Wandel von der stenographisch anmutenden Form zum kritischen, unter Umständen politisch motivierten Bericht vollzog.

Die Auswertung erfolgt zunächst nach den einzelnen Jahrgängen getrennt im Zusammenhang des jeweiligen rechtspolitischen Kontextes. Eine abstrakte Betrachtung der Prozessberichte ohne Einbettung in das historische Umfeld scheint für die angestrebte Untersuchung wenig tauglich, so dass der in den Zeitungen stattfindende Diskurs strafrechtlich relevanter Themen, zum Beispiel hinsichtlich der Abschaffung der Todesstrafe, ebenfalls Beachtung findet.

Ausgewertet wurden die Berichte über die Schwurgerichtsverhandlungen, die nach der Anfangsphase vierteljährlich stattfanden, die Berichte über die Sitzungen des Kreisgerichts und der Strafkammern des Landgerichts. Letztere spielen im Rahmen der Untersuchung erst 1890 eine Rolle, da diese Rubrik von beiden Zeitungen erst nach der Justizreform und der damit einhergehenden Änderung des Gerichtsaufbaus in den 1870er Jahren eingeführt worden war.⁵¹ Der identische Erscheinungsrhythmus der beiden Zeitungen erlaubte einen direkten Vergleich der Berichte. Miteinbezogen wurden zudem Berichte über auswärtige sensationelle Prozesse, die zumeist aus anderen Zeitungen übernommen, unter den vermischten Nachrichten Veröffentlichung fanden und interessante Unterschiede zu den lokalen Berichten aufwiesen. Dieser Vergleich ermöglichte es,

⁵¹ vgl. § 59 GVG i.d.F. v. 27.01.1877 (RGBl 1877, S. 41ff.).

die Zweckverfolgung der einzelnen Berichte herauszufiltern und das Selbstverständnis der Presse näher zu beleuchten.

Ergänzung fand die Untersuchung der Prozessberichte im Weiteren durch die Meldungen und Berichte über die Straftat als solche und die Vollstreckung der Strafe, losgelöst von der gerichtlichen Verhandlung. Verbrechen und Sühne war von jeher Gegenstand der Nachrichten und prägten das Bild der Tageszeitung bereits in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Es sei noch angemerkt, dass die Arbeit aufgrund ihrer Struktur und des oben bereits näher beschriebenen Untersuchungsziels auf umfangreiche Quellenzitate nicht verzichten kann. Die Quellen werden in originalgetreuer Orthographie wiedergegeben. Fehler in der Rechtschreibung in den Zeitungstexten sind mit dem Ausrufungszeichen [!] gekennzeichnet. Gesperrt, kursiv oder fett gedruckte Passagen der Originaltexte wurden dagegen im Normalsatz wiedergegeben, auch Schriftarten und Schriftgrade wurden nicht übernommen.

Die im Kapitel 2 gesetzten Überschriften sind, soweit sie als Zitate gekennzeichnet sind, aus den Prozessberichten entnommen, die Quellenachweise finden sich jeweils bei der Zitierung im Fließtext.